

Unterrichtung

Hannover, den 15.11.2022

Die Präsidentin des Niedersächsischen Landtages
- Landtagsverwaltung -

Schulen in freier Trägerschaft finanziell und rechtssicher zukunftsfest aufstellen

Antrag der Fraktion der SPD und der Fraktion der CDU - Drs. 18/11197

Beschluss des Landtages vom 29.06.2022 - Drs. 18/11466 - nachfolgend abgedruckt:

Schulen in freier Trägerschaft finanziell und rechtssicher zukunftsfest aufstellen

Die Schulen in freier Trägerschaft sind in Niedersachsen eine wertvolle Bereicherung für das Schulsystem. Sie tragen mit ihren unterschiedlichen religiösen, weltanschaulichen und pädagogischen Verortungen zur Vielfalt der Bildungsangebote und der Bildungslandschaft in Niedersachsen bei. Zusammen mit den öffentlichen Schulen nehmen die Schulen in freier Trägerschaft ihre Verantwortung für eine kontinuierliche Fortentwicklung von Bildung und Erziehung wahr, um eine erfolgreiche Bildungsbiographie für junge Menschen zu ermöglichen. Ihre besondere Rolle in Bildung und Erziehung wird durch ihren Status in Artikel 7 des Grundgesetzes sowie in Artikel 4 der Niedersächsischen Verfassung dauerhaft unterstrichen. Im Rahmen der gesetzlichen Normen ergänzen sie das öffentliche Schulwesen als gleichwertige Bildungsinstitutionen.

Die Gemeinsamkeiten des öffentlichen und freien Schulwesens zeigen sich auch in den angenommenen Herausforderungen des heutigen Schulalltags, beispielsweise in der Frage der Inklusion, der Digitalisierung sowie im Rahmen der pandemiebedingten Aufgaben und Belastungen. Im Schuljahr 2020/2021 besuchten rund 10 % aller Schülerinnen und Schüler des allgemeinbildenden und berufsbildenden Bereichs eine Schule in freier Trägerschaft.

Die bisher befristete Schulgeldbefreiung für die sozialpädagogischen Bildungsgänge und die Pflegeassistenten wurde ab 01.08.2022 durch die Einführung eines rechtlich abgesicherten Anspruchs dauerhaft gesichert; Mittels dieses Rechtsanspruches gewährt das Land den Trägern der Berufsfachschulen Sozialpädagogische Assistentin / Sozialpädagogischer Assistent und Pflegeassistenten sowie der Fachschulen Sozialpädagogik ab dem Schuljahr 2022/2023 auf Antrag Finanzhilfe zur Förderung der Schulgeldfreiheit.

Zur Finanzierung der Schulen gewährt das Land eine Finanzhilfe als Zuschuss zu den laufenden Betriebskosten. Darüber hinaus finanzieren die Träger der freien Schulen ihre Arbeit aus Elternbeiträgen sowie Spenden und tragen damit selbstverantwortlich zum Bildungsangebot in Niedersachsen bei. Die Finanzhilfe für die Schulen in freier Trägerschaft sowie die verfassungsrechtlich verankerte Verpflichtung zur Schulaufsicht unterliegen einer stetigen Reflexion und gegebenenfalls auch einer Nachjustierung. Die Verbände der freien Schulen und die Landesregierung haben in den letzten Jahren gemeinsam begonnen, eine Reform der Finanzhilfe und die Beantwortung offener Fragen der Schulaufsicht im Niedersächsischen Schulgesetz in die Wege zu leiten. Dieser Prozess soll zügig vorangetrieben und abgeschlossen werden.

Der Landtag bittet vor diesem Hintergrund die Landesregierung,

1. die Vorbereitung der Finanzhilfereform und der Novellierung des 11. Teils des NSchG gemeinsam mit den Verbänden der Schulen in freier Trägerschaft voranzubringen,
2. die gesetzlichen und untergesetzlichen Vorschriften für die Berechnung der Finanzhilfe für Schulen in freier Trägerschaft zeitgemäß fortzuentwickeln und - anders als im bisherigen Referenzschulmodell - der Berechnung eine Formel zugrunde zu legen, die neben dem Jahresentgelt und der Unterrichtsverpflichtung der Lehrkräfte auch die Funktionsstellen, die Anrechnungsstunden und die Betriebskosten bezogen auf die Schulform sowie einen allgemeinen Ab-

schlag als Anteil an der Gesamtfinanzierung berücksichtigt. Ziel ist darüber hinaus, eine transparente, nachvollziehbare Berechnung der Finanzhilfe zu entwickeln, mit der sich zukünftig auch die Bezuschussung der Betriebskosten der Schulen in freier Trägerschaft stärker am öffentlichen Schulwesen orientiert. Eine gemeinsame Auswahl der Schulen und der zuständigen Schulträger soll Rückschlüsse auf die landesweite Situation ermöglichen. Hierfür soll ein Konzept zur Überprüfung der Betriebskosten gemeinsam mit den Verbänden der Schulen in freier Trägerschaft erarbeitet werden. Die Neuberechnung der Finanzhilfe soll spätestens nach drei Jahren evaluiert werden.

3. dafür Sorge zu tragen, dass es durch eine abgeänderte Berechnung in der Finanzhilfe nicht zu einer Schlechterstellung einzelner Schulen in freier Trägerschaft kommt,
4. im berufsbildenden Bereich durch die Überführung der Schulgeldfreiheit in die Finanzhilfe für sozialpädagogische Ausbildungen und die Pflegeassistenz diese gesamtgesellschaftlich immens gegenwarts- und zukunftsrelevanten Bildungsgänge zu stärken,
5. perspektivisch auch die Schulgeldfreiheit für die Berufe der Heilerziehungspflege und Heilpädagogik vorzusehen und die dafür benötigten Haushaltsmittel dann in der Planung zu berücksichtigen,
6. die bisher in der mittelfristigen Finanzplanung vorgesehenen Mittel für die Schulgeldbefreiung für die sozialpädagogischen Bildungsgänge und die Pflegeassistenz in voller Höhe zu übernehmen,
7. im Vorfeld der Schulgesetznovellierung eine mit dem öffentlichen Bildungssystem vergleichbare Ausstattung der Schulen in freier Trägerschaft mit schulischer Sozialarbeit (u. a. mit den Auswahlkriterien nach Schulformen, Zahl der Schülerinnen und Schüler sowie Ganztagsangeboten), der Förderung des Ganztagsangebots (angelehnt an die Vorgaben des Ganztagserlasses) und der dauerhaften IT-Administration sowie die Beteiligung der Schulen in freier Trägerschaft an der Erfüllung des Rechtsanspruchs auf Ganztagsbetreuung für Grundschulkindern zu prüfen,
8. die Finanzhilfeverordnung für den berufsbildenden Bereich aufgrund schulgesetzlicher Änderungen (§ 17 NSchG), der Modifikationen hinsichtlich der Verordnung für die berufsbildenden Schulen (BbS-VO) sowie der Anpassung der Schülerstunden für mehrere Bildungsgänge den aktuellen Erfordernissen anzugleichen. Die dafür notwendigen jährlichen Mittel in Höhe von 1,8 Millionen Euro stehen ab 2022 zur Verfügung.
9. im Zuge der auszuübenden Schulaufsicht dafür Sorge zu tragen, dass Veränderungen der Trägerschaft, der Schulleitung, des pädagogischen Konzepts, der Unterbrechung und Wiederaufnahme des Schulbetriebs, der Bezeichnung und des Standorts der Schule, des Bildungsangebots bei den BBS sowie der Schulgeldordnung anzuzeigen sind,
10. festzulegen, dass jegliche angestrebte Errichtung von Außenstellen seitens der freien Schulträger den jeweiligen Regionalen Landesämtern für Schule und Bildung (RLSB) angezeigt wird,
11. sicherzustellen, dass die Qualifikation von Lehrkräften durch die Schulaufsicht unter Beteiligung der Schulträger der Schulen in freier Trägerschaft gewährleistet ist. Dafür soll eine Einstellung von Lehrkräften mit laufbahngemäß absolvierter Lehramtsausbildung den Regionalen Landesämtern für Schule und Bildung (RLSB) angezeigt werden. Die Qualifikation von Quereinsteigerinnen und Quereinsteigern in den Lehramtsberuf soll im ersten Schritt von den Schulträgern im Vorfeld der Beschäftigungsaufnahme überprüft werden. Die Schulaufsicht soll dann auf der Grundlage dieser Überprüfung den Einsatz der Lehrkräfte im Unterricht genehmigen. Hierfür soll ein landesweites Konzept für eine Genehmigungspraxis unter Beteiligung entsprechender Schulträger entwickelt werden.
12. für den Begriff „Ersatzschule von besonderer pädagogischer Bedeutung“ die Aufnahme einer Legaldefinition in das Schulgesetz zu prüfen.

Antwort der Landesregierung vom 14.11.2022

Die Schulen in freier Trägerschaft sind eine Bereicherung für das Schulsystem in Niedersachsen. Sie tragen mit ihren unterschiedlichen religiösen, weltanschaulichen und pädagogischen Verortungen zur Vielfalt der Bildungsangebote bei. Durch die Verankerung im Grundgesetz in Artikel 7 sowie in der Niedersächsischen Verfassung in Artikel 4 ist ihr Status fortwährend gesichert. Zur Finanzierung der Schulen gewährt das Land als Zuschuss zu den laufenden Betriebskosten eine Finanzhilfe. Die Finanzhilfe und die Regelungen der Schulaufsicht bedürfen regelmäßig der Überprüfung und der Anpassung an die aktuellen Herausforderungen.

Die Landesregierung und die Verbände der Schulen in freier Trägerschaft haben in den letzten Jahren gemeinsam Grundlagen für eine Reform der Finanzhilfe und zur Klärung von offenen Fragen der Schulaufsicht im Niedersächsischen Schulgesetz (NSchG) erarbeitet.

Dies vorausgeschickt, wird zu den Nummern 1 bis 12 der Landtagsentschließung Folgendes ausgeführt

Zu 1:

Im Nachgang zur Verabschiedung des Entschließungsantrages durch den Landtag haben das Kultusministerium (MK) und die Verbände der Schulen in freier Trägerschaft im Rahmen des etablierten Arbeitskreises Finanzhilfe die Reform der Finanzhilfe sowie die offenen Fragen der Schulaufsicht im NSchG fortgesetzt. Es wurde vereinbart, dass die konkreten inhaltlichen Aspekte des Letter of Intent vom 17.05.2022 die Grundlage für die weiteren Gespräche bilden.

Zu 2:

MK und die Verbände haben vereinbart, dass die Fragen zur Berechnung der Finanzhilfe nach § 149 NSchG zu den wesentlichen Aufgaben der Reform der Finanzhilfe gehören. Dabei soll insbesondere die Berechnung der Sachkosten aus den Aufwendungen für die öffentlichen Schulen abgeleitet werden. Dazu sind Erhebungen der Sachkosten für das öffentliche Schulwesen vorgesehen.

Zu 3:

Im Rahmen der erarbeiteten Grundlage für eine Neuberechnung der Finanzhilfe könnte es zu finanziellen Auswirkungen kommen, die zu einer Schlechterstellung für einzelne Schulen gegenüber der bisherigen Finanzhilfe führen könnten. MK ist bestrebt, eine Schlechterstellung einzelner Schulen zu vermeiden. Daraus resultierende haushalterische Auswirkungen sind Gegenstand künftiger Haushaltsaufstellungsverfahren.

Zu 4:

Mit der Einführung eines gesetzlichen Anspruches auf Förderung der Schulgeldfreiheit gemäß § 151 a NSchG und Gewährung einer zusätzlichen Finanzhilfe wurden die sozialpädagogischen Bildungsgänge und die Pflegeassistenz gestärkt. Dadurch wird die Attraktivität dieser Bildungsgänge gesteigert und dadurch dem Fachkräftemangel in den ausgebildeten Berufen entgegengewirkt.

Zu 5:

Die Landesregierung verfolgt auch weiterhin das Ziel einer generellen Schulgeldfreiheit, zu der auch die Ausbildung in der Heilerziehungspflege und in der Heilpädagogik zählt. Diese Absicht wurde in dem unterzeichneten Letter of Intent vom 17.05.2022 zwischen MK und dem Bündnis Freie Schulen Niedersachsen zur Finanzhilfereform und zur Novellierung Elfter Teil des Schulgesetzes zum Ausdruck gebracht. Die Umsetzung bleibt künftigen Haushaltsaufstellungsverfahren vorbehalten.

Zu 6:

Die Finanzierung des gesetzlichen Anspruches auf Förderung der Schulgeldfreiheit ist durch eine Veranschlagung im Haushaltsplan 2022/2023 in Höhe der bisherigen Mipla Ansätze abgesichert.

Zu 7:

Das MK entwickelt gemeinsam mit den Verbänden der Schulen in freier Trägerschaft ein Konzept zur Unterstützung der freien Schulen in den Bereichen der Schulsozialarbeit und des Ganztages. Ausgang sind die Rahmenbedingungen für die öffentlichen Schulen (u. a. Auswahl der Schulformen,

Ausbaustand Schulsozialarbeit bei den öffentlichen Schulen und Mindestdauer des Ganztagsangebots von drei Tagen pro Woche und je zwei Unterrichtsstunden je Tag). Eine Besserstellung der Schulen in freier Trägerschaft gegenüber den öffentlichen Schulen soll vermieden werden.

Zu 8:

Eine Änderung der Finanzhilfeverordnung für den berufsbildenden Bereich aufgrund schulgesetzlicher Änderungen, der entsprechenden Änderungen in der Verordnung über berufsbildende Schulen und der Anpassung der Schülerstunden für mehrere Bildungsgänge ist rückwirkend zum 01.08.2021 vorgesehen. Der Entwurf der Änderungsverordnung wurde den Verbänden und sonstigen Stellen zur Anhörung zugeleitet. Die Anhörungsfrist endete am 13.10.2022. Eine weitere Änderung der Finanzhilfeverordnung ist mit Wirkung vom 01.08.2022 vorgesehen. Derzeit erarbeitet das MK den Entwurf; die Verbandsanhörung wird noch für 2022 angestrebt. Es erfolgt dann eine Anpassung der Schülerstunden für die sozialpädagogischen Bildungsgänge an die aktuellen Faktorenverzeichnisse in der Anlage 2 der Verordnung. Diese Absicht wurde in dem Letter of Intent vom 17.05.2022 zum Ausdruck gebracht.

Zu 9:

MK wird mit den Verbänden der Schulen in freier Trägerschaft die notwendigen Anpassungen des NSchG zur Konkretisierung der Schulaufsicht erarbeiten.

Zu 10:

MK wird mit den Verbänden der Schulen in freier Trägerschaft die notwendigen Anpassungen des NSchG zur Einrichtung von Außenstellen erarbeiten.

Zu 11:

Für ein Konzept zur Prüfung der Qualifikationen von Lehrkräften stellen MK und die Verbände der Schulen in freier Trägerschaft die Qualifikationen im Quereinstieg sowie den allgemeinbildenden Bereich derzeit in den Mittelpunkt (für den berufsbildenden Bereich werden die aktuell geltenden rechtlichen Grundlagen zum Quereinstieg (Sondermaßnahme, direkter Quereinstieg) zugrundegelegt.

Folgende Punkte bedürfen dabei einer weiteren Klärung:

- Grundlegende Qualifikationen für eine Anstellung im Quereinstieg an Schulen in freier Trägerschaft. Dazu gehören mögliche Herausforderungen durch die Einordnung und Klassifizierung von Abschlüssen für spezifische Fächer, die ausschließlich an den Freien Waldorfschulen und Alternativschulen unterrichtet werden und zu denen es keinen Vergleichsmaßstab zu öffentlichen Schulen gibt;
- Gleichwertigkeitsfeststellung in der Qualifikation besonderer Fächer der Waldorf- und Montessoripädagogik und für den berufsbildenden Bereich;
- mögliche (staatlich und/oder privat) Träger der Qualifikation;
- Zeitpunkt und Zeitrahmen der Qualifikation;
- Einführung berufsbegleitender Qualifizierung, um Lehrkräften unmittelbar eine Unterrichtstätigkeit zu ermöglichen;
- Form, Umfang und Finanzierung einer Qualifizierung.

Die jeweiligen Parteien vereinbaren einen kontinuierlichen Austausch über diese Thematik. Einige Punkte, wie Fragen der Prüfungsberechtigung, das konkrete Genehmigungsverfahren, Prüffristen seitens der Schulbehörde etc. werden im Weiteren eruiert.

Zu 12:

MK hat mit den Verbänden der Schulen in freier Trägerschaft zur Klärung des Begriffs „Ersatzschule von besonderer pädagogischer Bedeutung“ im NSchG die Aufnahme einer Legaldefinition in das NSchG oder dessen Streichung geprüft. Dabei ist zu berücksichtigen, dass in den „Ersatzschulen von besonderer pädagogischer Bedeutung“ im allgemeinbildenden sowie berufsbildenden Bereich Bildungsangebote bestehen, die kein öffentlicher Schulträger bereithält. Im berufsbildenden Bereich

gehören hier insbesondere die Fachgebiete Kunst, Kultur und Design dazu. Eine Streichung hätte überdies Auswirkungen auf die Prüfungs-, Zeugnis- und Versetzungsbestimmungen einiger Schulen in freier Trägerschaft. Das MK wird die Gespräche zu diesem Punkt mit den Verbänden der Schulen in freier Trägerschaft fortsetzen.